

3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagen-
abgrenzungssatzung Langenbach gem. § 34 Abs. 4
S. 1 Nr. 3 BauGB M. 1 : 5.000
- bestehender Satzungsbereich
 - Bereich der 1. Änderung
 - Bereich der 2. Änderung
(noch nicht rechtskräftig)
 - Bereich der 3. Änderung
 - • --- festgesetzte Baugrenze (gem.
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) mit dem
besonderen Nutzungszweck "Reit-
platz mit Überdachung" (gem. § 9
Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

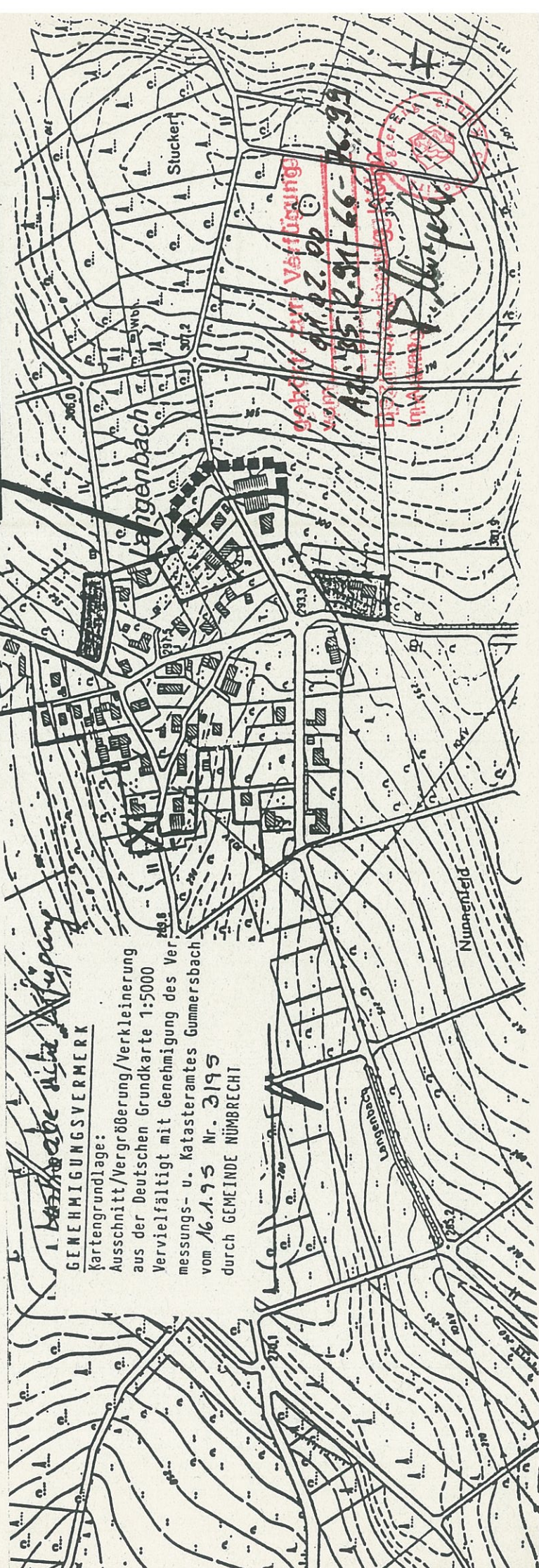
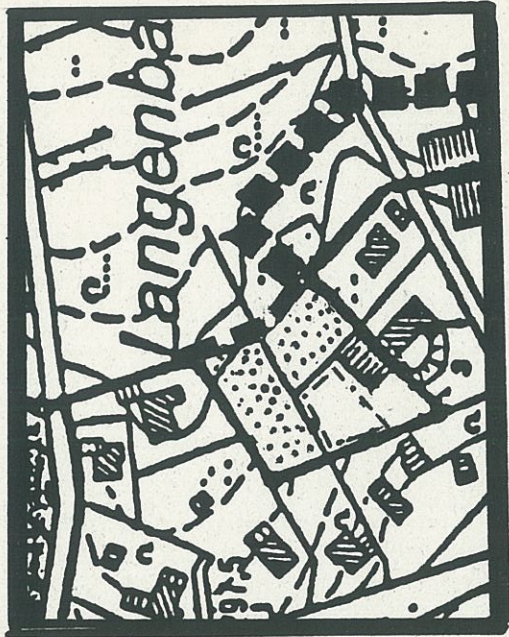


Fläche für die Landwirtschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)

1. Baugrenze mit Änderung

GENEHMIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 16.1.95 Nr. 3195
durch GEMEINDE NÜMBRECHT



Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Langenbach

Für die Ortslage Langenbach besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 08.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 5.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Innerhalb der festgesetzten Baugrenze sind nur Anlagen mit dem besonderen Nutzungszweck "Reithalle mit Überdachung" zulässig (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

Maßnahme für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB :

Begrünungsmaßnahme B 1

Die Pfosten der Trägerkonstruktion des Daches sind mit Rankgehölzen zu begrünen.

Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:

Rankgehölze :

Hopfen	(Humulus lupulus)
Waldrebe	(Clematis vitalba)
Efeu	(Hedera helix)
Selbstklimmerwein	(Parthenocissus tricuspidata "Veitchi")
Wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)
Knöterich	(Polygonum aubertii)

Pflanzgröße : 3 - 4 Tb., 40 - 60 h

Pflanzabstand/-verband: je Trägerpfosten eine Pflanze

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.